

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland

*Ausgegeben in Reichenbach im Vogtland am 06.02.2026
Ausgabe 2026/08*

Zweckvereinbarung zur Errichtung einer Schiedsstelle

Auf der Grundlage des § 71 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 19.03.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen vom 27.05.1999, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) schließt die Stadt Reichenbach im Vogtland mit den Städten Lengenfeld und Netzschkau sowie den Gemeinden Limbach, Neumark und Heinsdorfergrund folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Errichtung der Schiedsstelle

Die Stadt Reichenbach im Vogtland errichtet für das Gebiet der Stadt Reichenbach im Vogtland und der Städte Lengenfeld und Netzschkau sowie der Gemeinden Limbach, Neumark und Heinsdorfergrund eine Schiedsstelle.

§ 2 Sitz der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle hat ihren Sitz in der Stadt Reichenbach im Vogtland.

§ 3 Besetzung der Schiedsstelle/Wahl der Friedensrichter

- (1) Die Schiedsstelle wird durch einen Friedensrichter, einen stellvertretenden Friedensrichter und einen Protokollführer besetzt.
- (2) Die Wahl des Friedensrichters und eines Stellvertreters sowie des Protokollführers erfolgt durch den Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland. Die Städte Lengenfeld und Netzschkau sowie die Gemeinden Neumark und Heinsdorfergrund unterstützen die Stadt Reichenbach im Vogtland bei der Findung geeigneter Personen.

§4 Dienstaufsicht

- (1) Die Amtsinhaber unterliegen der Aufsicht der Stadt Reichenbach im Vogtland. Die Aufsicht umfasst insbesondere:
 - Kassenwesen, allgemeine Abrechnungen der Schiedsstelle
 - Organisation der Schiedsstelle durch den Friedensrichter
 - Behandlung von Dienstreiseanträgen der Amtsinhaber
 - Behandlung von Anträgen hinsichtlich der Beschaffung von Sachmitteln

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

- (2) Die Fachaufsicht übt der Vorstand des Amtsgerichtes Auerbach aus.

§ 5 Kosten der Schiedsstelle / Finanzierung

- (1) Die Kosten der Schiedsstelle trägt die Stadt Reichenbach im Vogtland. Hierzu gehören insbesondere
- Entschädigung der Amtsinhaber
 - Kostenerstattung der Amtsinhaber
 - Sachmittelkosten
- (2) Soweit die Kosten der Schiedsstelle die Einnahmen übersteigen, beteiligen sich die Städte Lengenfeld und Netzschkau sowie die Gemeinden Limbach, Neumark und Heinsdorfergrund anteilig pro Einwohner an den Kosten. Als Einwohnerzahl gilt gemäß § 125 SächsGemO jeweils die vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl.
- (3) Die Umlageberechnung für das laufende Jahr erfolgt jeweils auf der Grundlage der Jahresrechnung des vorangegangenen Jahres.

§ 6 Dauer der Zweckvereinbarung

Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von den Parteien jährlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der Genehmigung in Kraft.

Henry Ruß
Oberbürgermeister
Stadt Reichenbach im Vogtland

Michael Heuck
Bürgermeister
Stadt Lengenfeld

Mike Purfürst
Bürgermeister
Stadt Netzschkau

Jens Göbel
Bürgermeister
Gemeinde Limbach

Sven Köpp
Bürgermeister
Gemeinde Neumark

Marion Dick
Bürgermeisterin
Gemeinde Heinsdorfergrund

Impressum:

Herausgeber: Stadt Reichenbach im Vogtland, Oberbürgermeister Henry Ruß, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Redaktion:

Verantwortlich: Pressestelle

Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Tel. 03765 524-1012, Fax: 03765 524-2002,

E-Mail: kessler@reichenbach-vogtland.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Reichenbach im Vogtland:

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.